

Beschlussvorlage

Abteilung/Amt	Kämmerei	Nummer	2026/694
Sachbearbeiter	Frau Ramer	Datum	22.09.2026
Aktenzeichen	SG 20 - 9244		

Beratungsfolge	Sitzungstag	Status
Stadtrat	29.09.2026	öffentlich

Erlass der Dritten Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrags

Sachverhalt / Rechtslage

Nach der aktuellen Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrags ist das Stadtgebiet in 2 Kurbezirke eingeteilt:

Kurbezirk I: Bad Staffelstein und Oberau

Kurbezirk II: übriges Stadtgebiet

Beitragspflichtig sind die Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Stadt aufhalten, ohne dort ihren Hauptwohnsitz zu haben. Befreit von der Beitragspflicht sind Kinder unter 14 Jahren, Personen die sich nur von Berufs wegen im Stadtgebiet aufhalten, sowie unmittelbare Verwandte von Ortsansässigen die zu Besuch sind.

Die Höhe des Kurbeitrags richtet sich nach der Anzahl der Aufenthaltstage, wobei An- und Abreisetag als ein Tag gilt. Folgende Beitragssätze gelten derzeit in Bad Staffelstein:

	Kurbezirk I	Kurbezirk II
Erwachsene ab 18 J.	2,50 €	2,00 €
Jugendliche (14-18 J.)	1,75 €	1,50 €

Schwerstbehinderte erhalten 50% Ermäßigung auf den Kurbeitrag, ggf. auch die notwendige Begleitperson.

Die Aufwendungen für die Pflege oder zur Schaffung von Einrichtungen für Kur- und Erholungszwecken übersteigen die Einnahmen jedoch bei Weitem. Das städtische Defizit belief sich zuletzt im Jahr 2025 auf 1.057.083 €. In die Aufwendungen werden z.B. folgende Einrichtungen eingerechnet: Heimatmuseum, Veranstaltungen wie das Altstadt- und Bierbrauerfest, der Freizeitbereich, Wanderwege, Grünanlagen und Brunnen, die Bürger- und Tourist Information sowie die Kostenbeteiligung am Unterhalt des Kurparks.

Eine Umfrage des BuTI (Stand März 2025) in den bayerischen Kurorten ergab, dass sich in den anderen bayerischen erhebenden Kommunen der Satz für den Kurbeitrag zwischen 1 € (Bad Heilbrunn, Bad Grönenbach, Eging am See) und 3,80 € (Bad Hindelang, Oberstdorf, Fischen i. Allgäu) bewegt.

In seiner Vorberatung vom 10.07.2026 fasste der Haupt- und Finanzausschuss einstimmig die Empfehlung an den Stadtrat, die Satzung zur Erhebung eines Kurbeitrags in § 3 Abs. 1 auf 28 Tage anzupassen. Ebenso wurde dem Stadtrat empfohlen, die Höhe des Kurbeitrags gem. § 4 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

	Kurbezirk I	Kurbezirk II
Erwachsene ab 18 J.	3,00 €	2,50 €

Jugendliche (14-18 J.)	2,50 €	2,00 €
------------------------	--------	--------

Dadurch ergibt sich auch ein geänderter pauschaler jährlicher Kurbeitrag nach § 7 Abs. 2 für Zweitwohnungsbesitzer, Dauercamper und Wochenendhausbesitzer (Kurbezirk I: 84,00 €, Kurbezirk II: 70,00 €).

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt die beigefügte Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrags. Die Änderungssatzung hat bei Beschlussfassung vorgelegen und ist Bestandteil des Beschlusses.

Bad Staffelstein, 22.09.2026

Ramer
Kämmerin